



**Studien- und Prüfungsordnung für das Studium Generale
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 16. September 2013 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der
siebten Änderungssatzung vom 9. Februar 2016**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S.286), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Präambel

- (1) Ab dem Wintersemester 2013/2014 ist für das Studium in den Bachelorstudiengängen der Hochschule Landshut die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement im jeweiligen Curriculum verankert.
- (2) ¹Die Hochschule Landshut setzt mit der Einbindung des Studium Generale in den Studienverlauf die Anforderungen des Bologna Prozesses um. ²Hier wird insbesondere zur Verbesserung der Lehre die Stärkung der Sozialkompetenzen gefördert.
- (3) ¹In der vorliegenden Satzung werden die Umsetzung sowie die Berücksichtigung der jeweiligen Tätigkeiten geregelt. ²Sie ist auf die Bachelorstudiengänge der Hochschule Landshut anzuwenden.
- (4) ¹Um die Studierenden für das kommende Berufsleben vorzubereiten ist es unerlässlich Soft-Skills in das Studium zu integrieren. ²Zu den Soft-Skills zählen unter anderem Eigenschaften wie Teamfähigkeit, Selbstständigkeit, Motivation, Durchsetzungsfähigkeit, Konfliktlösung, Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein, Kreativität und sprachliche Kompetenz.
- (5) Soziale Kompetenzen, die u.a. auf o.g. Soft-Skills beruhen, sind unabdingbare Grundlagen für kompetente Leitung und Führung, gelingende Zusammenarbeit auf allen Ebenen und ein positives Betriebsklima in Unternehmen und Institutionen.

§ 2

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001

(GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Für die Prüfungen und das Prüfungsverfahren der Module des Sprachenzentrums gelten die Vorschriften der Rahmenordnung UNIcert® vom 13. Juli 2011 sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNIcert® sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 22. August 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Studium Generale

- (1) ¹Die Studierenden müssen im Rahmen des Curriculums in den Semestern 1 bis 7 Module aus dem Angebot des Studium Generale entsprechend dieser Satzung belegen und die entsprechenden Leistungen erbringen. ²Die Module sind frei wählbar; Ausnahmen regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Es werden Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Themenkomplexen angeboten u.a.
- Sprachen und interkulturelle Kompetenz
 - Persönlichkeitsbildung
 - Kommunikation
 - Ästhetische Bildung
 - Geisteswissenschaftliche Perspektiven
 - Naturwissenschaftlich-technische Perspektiven
- (3) ¹Die Inhalte der Themenkomplexe können abhängig von den ProfessorInnen/Lehrkräften jedes Semester unterschiedlich gestaltet sein. ²Für jedes Semester wird ein umfangreiches Angebot erstellt.

§ 4

Aufbau des Studium Generale

¹Für das erfolgreiche Studium Generale werden ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. ²Die Anzahl der im Rahmen des Studium Generale zu erbringenden ECTS-Punkte regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 5

Modularisierung, Module

- (1) ¹Das Studium Generale ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist eine thematisch in sich abgeschlossene Einheit.

- (2) ¹Die Module, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie in der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNIcert® sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut festgelegt. ²Näheres hierzu regelt das Modulhandbuch; es ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6

Modulhandbuch

- (1) Das Institut für Interdisziplinäres Lernen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden rechtzeitig zum Beginn eines jeden Semesters ein Modulhandbuch, das hochschulöffentlich bekannt gegeben wird.
- (2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul,
 2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module;
 4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen, sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass diese bei nicht ausreichender TeilnehmerInnenzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale TeilnehmerInnenzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 7

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern gebildet. Jede Fakultät soll durch ein Mitglied vertreten sein. ²Für jedes Mitglied ist ein Vertreter/ eine Vertreterin zu bestellen. ³Der Leiter/Die Leiterin des Sprachenzentrums kann in beratender Funktion zu Entscheidungen der Prüfungskommission hinzugezogen werden, die das Sprachenzentrum bzw. dessen KursteilnehmerInnen betreffen.

- (2) ¹Die Bestellung der Mitglieder und deren Vertreter erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin nach Vorschlag durch den jeweiligen Fakultätsrat. ²Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds sowie dessen/deren Vertretung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Benehmen mit den Mitgliedern. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sollen so vorgenommen werden, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.
- (3) Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 - 8 RaPO durch Beschluss einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

§ 8

Art der Prüfungsleistungen

¹Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer 60 bis 90 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis (LN) oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis (ELN) sein. ²Die Leistungsnachweise (LN und ELN) können aus einem schriftlichen Leistungsnachweis (Dauer 45 bis 60 Minuten), aus einem mündlichen Leistungsnachweis, aus einer/mehreren Studienarbeiten, einer Projektarbeit oder einer Kombination dieser vier vorgenannten Prüfungsleistungen bestehen. ³Wird ein Modul ganz oder teilweise in einer Fremdsprache angeboten, ist auch die Prüfung ganz oder teilweise in dieser Fremdsprache abzulegen. ⁴Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen im Rahmen des Studium Generale werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (2) Prüfungsleistungen, die im Sprachzentrum im Rahmen des Studium Generale erbracht werden, werden entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNIcert® sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut bewertet. Im Rahmen der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Noten der Module des Sprachenzentrums, sofern sie dem Studium Generale zugeordnet sind, nicht berücksichtigt.

§ 10

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. März 2016 in Kraft.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Modul -Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	SWS	ECTS- Punkte	Art und Dauer der Prüfung (in Minuten)
SG02	Interkulturelle Kommunikation	SU	2	2	Präsentation, Seminararbeit und aktive Teilnahme
SG08	Präsentationstechniken	SU, Ü	2	2	Präsentation
SG09	Strategische Kommunikation/Rhetorik	SU, Ü	2	2	Präsentation
SG10	HSG-Chor	P	2	2	Aktive Teilnahme an Chorproben und Auftritten
SG18	Energy and Society	SU	2	2	Präsentation und schrP., 45
SG19	Studentischer Motorsport	SU, P	2	2	Projektarbeit und aktive Teilnahme
SG24	Schlüsselkompetenzen / Soft Skills	SU	2	2	Präsentation
SG25	Leitung und Steuerung von Gruppenprozessen	P	2	2	Präsentation und aktive Teilnahme
SG 27	Pop-/Rockbandworkshop	P	2	2	Präsentation oder Projektarbeit
SG28	Kunst auf der Straße	P	2	2	Projektarbeit und aktive Teilnahme
SG29	Urban Art	P	2	2	Projektarbeit und aktive Teilnahme
SG33	Von Gott und Welt. Einführung in die Grundfragen theologischen Denkens	SU	2	2	schrP, 60
SG34	Bayerische Wirtschaftsgeschichte	SU	2	2	Präsentation
SG42	Systematische und zielorientierte Teamarbeit	SU, Ü	2	2	Projektarbeit und aktive Teilnahme
SG43	Konflikte erkennen und konstruktiv lösen	SU, Ü	2	2	schrP, 45
SG44	Überzeugend sprechen	SU, Ü	2	2	Präsentation und aktive Teilnahme
SG45	Ist das Kunst? – Strömungen und Positionen zeitgenössischer Kunst	SU	2	2	Präsentation
SG49	Gewerbliche Schutzrechte – Patente und deren Bedeutung für Industrie und Gesellschaft	SU	2	2	schrP., 45
SG51	Unternehmerpersönlichkeiten – Gewinn- und Sozialorientierung	SU	2	2	Präsentation und aktive Teilnahme
SG53	Cross Cultural Communication (Focus USA)	SU, Ü	2	2	Präsentation, Seminararbeit und aktive Teilnahme
SG55	Interkulturelle Kommunikation (Schwerpunkt China/Taiwan)	SU, Ü	2	2	Präsentation, Seminararbeit und aktive Teilnahme
SG56	Persönlich wachsen – Erfolg haben – Erfüllung finden	SU, Ü	2	2	Projektarbeit und Präsentation und aktive Teilnahme
SG57	Entrepreneurial Design	SU, P	2	2	Präsentation und aktive Teilnahme

SG67	Lebensführung zwischen Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Erwartungen	SU	2	2	Präsentation und aktive Teilnahme
SG68	Was macht eigentlich Mensch-Sein aus? Philosophisch-anthropologische Sichtweisen auf den Menschen	SU	2	2	Textarbeit und Präsentation
SG72	Grundlagen der Ethik und sittlichen Urteilsfindung	SU	2	2	schrP, 60
SG73	Menschenrechte - Geschichte, normativer Gehalt, Schutz und Durchsetzung	SU	2	2	Präsentation
SG74	Rhetorik für den Berufsalltag	SU	2	2	Präsentation
SG75	Management als Beruf	SU	2	2	schrP, 60
SG76	Was hält eine Gesellschaft zusammen?	SU	2	2	Präsentation, Seminararbeit und aktive Teilnahme
SG89	Einführung in die Lebenswelt Gehörloser	SU	2	2	schrP., 45
SG90	U.S. Election, Borders and Mobility	SU	2	2	Präsentation
SG91	Naturwissenschaft heute – können wir die Welt verstehen?	SU	2	2	Präsentation
SG92	Über die Schwierigkeit nicht rassistisch zu sein – rassismuskritische Perspektiven auf unsere Gesellschaft	SU	2	2	Präsentation
SG93	Nachhaltige Zukunftsmodelle gestalten	SU, P	2	2	Präsentation und aktive Teilnahme
SG94	Gemeinsames autodidaktisches Lernen eines Musikinstruments	P	2	2	Aktive Teilnahme
SG95	Plastisches Gestalten	P	2	2	Seminararbeit und aktive Teilnahme
Sh. SpZ	Sprachen Fremdsprachenkurse können als Studium Generale Fach angerechnet werden.				
F114	English Training for International Careers	SU	2	2	schrP, 60-90 und schriftliche Aufgabe
F154	Sustainable Technologies: Renewable Energy, Smart Buildings and Electric Mobility (VHB-Kurs)	Online	2	2	schrP, 60-90
Sonderkurse Fakultät Betriebswirtschaft					
SG20	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten ¹	Online	2	2	Präsentation und Handout
SG53	Cross Cultural Communication (Focus USA) ²	SU, Ü	2	2	Präsentation, Seminararbeit und aktive Teilnahme

¹ Studierende der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft und Internationale Betriebswirtschaft müssen laut Studien- und Prüfungsordnung dieser Studiengänge eine Teilleistung aus dem Bereich Wissenschaftliches Arbeiten absolvieren: SG20 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten. (Alternativkurse über die VHB wählbar; s. hierzu das Modulhandbuch Studium Generale)

² Studierende des Bachelorstudienganges Internationale Betriebswirtschaft müssen laut Studien- und Prüfungsordnung dieses Studienganges eine Teilleistung aus dem Bereich Interkulturelle Kommunikation in Englisch erbringen: SG53 Cross Cultural Communication (Focus USA).

Erläuterung der Abkürzungen:

ECTS-Punkte = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System

SWS = Semesterwochenstunden

SU = Seminaristischer Unterricht

P = Projekt

Ü = Übungen

SpZ = Sprachenzentrum

schrP = schriftliche Prüfung(en)